

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 10 vom des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.) i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 229 S. 497), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 504 ~~die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 504~~ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden¹⁾ textlichen Festsetzungen ~~sowie den nachstehenden / nebenstehenden²⁾ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung~~²⁾ als Satzung beschlossen

Neustadt a. Rbge. den 9.12.1985

gez. Hahn (Siegel) gez. Rohde
Bürgermeister Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 7.2.1985 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 504 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 21.2.1985 ortsüblich bekannt gemacht.

Neustadt a. Rbge. den 9.12.1985 gez. Rohde Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Kartierung 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch Öffentlich bestellter Vermessungsing. Dipl.-Ing. Klaus Rehbein

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Stand vom Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.
Dipl.-Ing. Klaus Rehbein
Öffentlich bestellter Vermessungsing. Neustadt a. Rbge. den 04.12.1984

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Andreas Melbeck i. A. der Stadt Neustadt a. Rbge. den

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 6.6.1985 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.6.85 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.6.1985 bis 26.7.1985 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Neustadt a. Rbge. den 9.12.1985 gez. Rohde Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. den

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 7.11.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge. den 9.12.1985 gez. Rohde Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde **Landkreis Hannover** (Az. 606172-11/14-504) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.
Die ~~kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt vom~~ gemäß § 6 Abs. 3 BBauG ~~von der Genehmigung ausgeschlossen.~~

Hannover den 20.3.1986

Genehmigungsbehörde
Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
gez. Lehberg

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 24.4.1986 im Amtsblatt Nr. 18 für den Landkreis Hannover bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 24.4.1986 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge. den 9.5.1986 gez. Rohde Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeichen der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich



STADT NEUSTADT A. RBGE.
STADTTEIL HAGEN
LANDKREIS HANNOVER
BEBAUUNGSPLAN NR. 504
"PERLSTRASSE"
M. 1:1000

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BBauG.)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG., § 16 BauNVO)

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
 GESCHOßFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BB. G., §§ 22+23 BauNVO)

NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- - - BAUGRENZE
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 STELLUNG BAULICHER ANLAGEN BEI EINER HAUPTRICHTUNG

VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs.5 BBauG.)

STRAßENVERKEHRSPFLÄCHEN
- - - STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1, Nr. 20, 25 BBauG.)

FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs.1 Nr.25 a) BBauG.)

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES B.-PLANES

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG (§ 56 NBauO)

§ 1: INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES NR. 504 "PERLSTRASSE" SIND NUR SATTELDÄCHER ZULÄSSIG.

ÜBERSICHT B-PLAN NR. 504
Umgebung des Bebauungsgebietes



Vervielfältigungsvermerke
1. Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000 Nr. 2876
Gemarkung: Hagen
Flur(n): 2 und 4
Maßstab / Verkleinerung in den Maßstab 1:10000
2. Herausgebervermerke
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerke
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am Durch das Katasteramt Hannover
AZ: All 619/84